

## **Sachverständigengutachten im familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren**

### **Leitfaden der „Warendorfer Praxis“ für die Zusammenarbeit der Professionen, die Verfahrensabläufe und die inhaltliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit Sachverständigengutachten**

#### **I. Einleitung:**

Dieser Leitfaden ist neben dem Grundkonzept der „Warendorfer Praxis“ sowie dem Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt, dem Leitfaden „Kind im Blick“ und dem Leitfaden zum Schutz des Kindes bei Hochstrittigkeit seiner Eltern eine Ergänzung. Er soll die Aufgaben und Zuständigkeiten in der Kooperation aller beteiligten Institutionen beschreiben, ohne die Handlungsspielräume im Einzelfall einzuschränken.

Es ist in der Fachwelt umstritten, in welchem Ausmaß in familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren eingeholte Sachverständigengutachten nicht den für eine mit dem Kindeswohl vereinbare gerichtliche Regelung erforderlichen fachlichen Qualitätsstandards entsprechen. Einvernehmen herrscht indes darüber, dass dies jedenfalls viel zu oft vorkommt. Jeder Einzelfall eines nicht validen Sachverständigengutachtens birgt die Gefahr einer potentiellen Kindeswohlgefährdung in sich. Der Arbeitskreis der „Warendorfer Praxis“ nimmt dies zum Anlass, um in Ergänzung zu den überregionalen Bemühungen auch auf der kommunalen Ebene fachliche Empfehlungen für die interprofessionelle Zusammenarbeit bei der Einholung von Sachverständigengutachten in Kindschaftsverfahren zu entwickeln. Es handelt sich um eine Arbeitshilfe, deren Umsetzung auf der freiwilligen Akzeptanz durch die im Kreis Warendorf im Kontext von Sorgerechts- und Umgangsfragen mit Eltern und Kindern arbeitenden Fachleute beruht.

#### **II. Grundsätzliche Erwägungen und Leitgedanken:**

1. Die „Warendorfer Praxis“ empfiehlt, dass sich das Familiengericht, die öffentlichen und freien Jugendhilfeträger sowie die Sachverständigen an den von der „Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015“ (FamRZ 2015, S. 2025 ff.) entwickelten „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ orientieren. In eine ähnliche Richtung gehen auch die Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richter\_innen der Familiensenate des OLG Celle zum Thema „Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen“, Stand 01.08.2015 (FamRZ 2015, 1675 ff.). Diese Empfehlungen bieten jedem/r Praktiker\_in (Familienrichter\_in, Sachverständigen, Mitarbeiter\_innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Verfahrensbeiständen, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Vormündern, gesetzlichen Pfleger\_innen und Pflegestellen) einen Leitfaden, um im Einzelfall an der Befauftragung, Erstellung und Auswertung von Sachverständigengutachten in Kindschaftsverfahren mitzuwirken.

## 2. Grundsätzlich erscheinen dabei folgende Gesichtspunkte als bedeutsam:

a) Das Sachverständigengutachten ist eine wichtige Entscheidungshilfe in Kindschaftsverfahren. In „normalen“ Sorgerechtsstreitigkeiten nach § 1671 BGB und in Umgangsregelungsverfahren zwischen Eltern ohne den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bedarf es in der Regel nicht zwingend der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Vielmehr ist das gerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten die „ultima ratio“, wenn qualifizierte schriftliche und mündliche Stellungnahmen der beteiligten Fachleute für den zur Entscheidungsreife notwendigen Erkenntnisgewinn nach richterlichem Ermessen im Einzelfall nicht ausreichen. Erscheint ein Sachverständigengutachten als erforderlich – vor allem wenn es um schwerwiegende Eingriffe wie die Entziehung der elterlichen Sorge nach den §§ 1666, 1666a BGB oder die Anordnung eines Umgangs Ausschlusses nach § 1684 Abs. 4 BGB geht -, bleibt es Aufgabe der Fachkräfte, dessen Inhalt und Ergebnis umfassend auf formelle und inhaltliche Überzeugungskraft zu überprüfen und sich hierzu eine eigene Meinung zu bilden.

b) Bei der Beauftragung der familienpsychologischen Sachverständigen empfiehlt es sich, an den Tatbeständen und unterschiedlichen Maßstäben der §§ 1626a, 1632 Abs. 4, 1666, 1666a, 1671 und 1684 Abs. 1 bis 4 BGB orientierte Beweisfragen zu stellen. Steht eine Sorgerechtsentziehung verbunden mit einer Trennung des Kindes von seinen Eltern im Raum, reicht z. B. die pauschale Fragestellung, welche Sorgerechtsregelung dem Kindeswohl am besten entspreche, nicht aus; beantwortet die Sachverständige nur diese Frage, wird die Antwort nicht dem strengen Eingriffsmaßstab der §§ 1666, 1666a BGB gerecht. Geeignete Fragestellungen sind vielmehr: Für jedes Kind getrennt nach der körperlichen, geistigen oder seelischen Gefährdung des Kindeswohls, nach der Fähigkeit und dem Willen des jeweiligen Elternteils, eine etwaige Gefährdung abzuwenden, sowie nach der möglichen Abwendung der Kindeswohlgefährdung durch die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen. Ebenso sollte aus dem Beweisbeschluss hervorgehen, wenn d. Gutachter\_in ausnahmsweise mit der Erstattung eines auf Einvernehmen hinwirkenden Sachverständigengutachtens nach § 163 Abs. 2 FamFG beauftragt wird. Ohne einen solchen Auftrag zum Hinwirken auf Einvernehmen sollte d. Gutachter\_in während der Begutachtung gleichwohl Anhaltspunkte für ein mögliches Einvernehmen aufgreifen und das Gericht hierauf ggf. hinweisen. Er/Sie sollte das Verfahren aber nicht mit dem Ziel des Findens eines Einvernehmens und Vermeidens einer klaren Empfehlung verzögern, sondern zügig und ergebnisorientiert die zur Beantwortung der Beweisfrage(n) notwendigen Erhebungen in die Wege zu leiten.

c) Das Familiengericht soll gem. § 163 Abs. 1 FamFG nur für die jeweilige Fragestellung formell qualifizierte Sachverständige beauftragen, und zwar am besten nicht ein Institut, sondern den/die Sachverständige/n in Person. Für ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten empfiehlt es sich, eine/n – idealerweise in einem Berufsverband organisierte/n – Diplom-Psycholog\_in oder Master der Psychologie zu beauftragen. Steht bzgl. des Kindes und/oder der Eltern (auch Pflegeeltern oder anderer erst-

rangiger Bezugspersonen des Kindes) zudem die Frage im Raum, ob diese an einer psychischen Erkrankung oder Störung leiden, ist d. Psycholog\_in zur Beantwortung dieser Fragestellungen nur eingeschränkt befähigt. Das Psychologiestudium qualifiziert zwar zum Stellen von Diagnosen. Für den Fall, dass sich eine Therapie anschließen soll bzw. empfohlen werden soll, bedarf es aber der medizinischen bzw. therapeutischen Zusatzqualifikation. Im Falle klinischer Fragestellungen ist zudem eine besondere klinische Qualifikation erforderlich (z. B. Fachpsychologie für klinische Psychologie oder psychotherapeutische Qualifikation). Fehlt diese d. zu beauftragenden Gutachter\_in, kann es sinnvoll sein – ggf. neben dem familienpsychologischen Gutachten – bzgl. der betroffenen Personen eine/n Facharzt/Fachärztin für (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie mit der Erstellung eines fachpsychiatrischen Sachverständigengutachtens einschließlich psychiatrischer Diagnose zu beauftragen.

d) Es ist gesetzlich vorgesehen, d. Sachverständigen sofort mit der Beauftragung eine angemessene Frist für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens zu setzen (§§ 30 Abs. 1 FamFG, 411 ZPO). Eine angemessen kurze – und gleichzeitig für die Qualität und Validität der sachverständigen Feststellungen ausreichend lang bemessene – Frist sowie deren zuverlässige Einhaltung durch d. Gutachter\_in können z. B. dadurch gewährleistet werden, dass sich d. Familienrichter\_in bereits im Vorfeld der ersten Verhandlung bei möglichen Sachverständigen nach deren zeitlichen Möglichkeiten erkundigt und die Frage der Person d. Sachverständigen sowie der Fristsetzung mit den Beteiligten am Ende des ersten Verhandlungstermins erörtert.

e) Ein familienpsychologisches wie auch ein fachpsychiatrisches Sachverständigengutachten setzen in der Regel voraus, dass d. Gutachter\_in nach der Wiedergabe der familiengerichtlichen Fragestellung eine Übertragung in die aus der eigenen fachlichen Perspektive hierfür maßgeblichen Fragen vornimmt. Dies gilt insbes. für die unbestimmten, gesetzlich nirgendwo ausdrücklich definierten Begriffe des „Kindeswohls“ und der „Kindeswohlgefährdung“. Diese unterliegen der dezentralen Interpretation nach der jeweiligen eigenen fachlichen Perspektive (für die Jugendhilfe in den §§ 1, 8a SGB VIII, 1-3 KKG angelegt, für die Familiengerichte als Grundprinzip in § 1697a BGB verankert, aber nicht definiert, für Psycholog\_innen und Psychiater\_innen mit jeweils eigenen Maßstäben besetzt). Nur die ausdrückliche Offenlegung der jeweiligen fachlichen Deutung des Kindeswohlbegriffs und des Maßstabes für dessen Gefährdung vermeidet zuverlässig ergebnisrelevante Missverständnisse im Einzelfall.

f) Valide familienpsychologische Sachverständigengutachten dürften jedenfalls bzgl. der Kindeseltern und der (nicht mehr ganz kleinen) Kinder regelmäßig jeweils mehrere ausführliche Explorationsgespräche voraussetzen, bei Eltern insbes. sowohl vor als auch nach einem begleiteten Interaktionskontakt mit dem Kind. Die inhaltliche Darstellung und Wiedergabe der psychologischen oder fachpsychiatrischen Erhebungen sollte von der anschließenden fachlichen Interpretation getrennt erfolgen, bevor das Gutachten mit einer klaren, ausdrücklichen Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen endet.

g) D. Familienrichter\_in soll nach dem Eingang des Sachverständigengutachtens auf eine zeitnahe verfahrensabschließende Vereinbarung oder instanzbeendende Entscheidung hinwirken. Dies setzt eine kritische Würdigung der formellen und inhaltlichen Überzeugungskraft des Gutachtens sowie die Gewährung rechtlichen Gehörs zu dem Inhalt und dem Ergebnis des Gutachtens voraus (§ 30 Abs. 4 FamFG). Im Hinblick auf die Entwicklungen seit dem Abschluss der Explorationen und auf mögliche Fragen der Beteiligten kann es hilfreich sein, d. Sachverständige\_n gemäß § 26 FamFG zur ergänzenden Anhörung in der abschließenden mündlichen Verhandlung zu laden.

h) Valide Stellungnahmen der verfahrensbeteiligten Fachleute (Jugendamt, Verfahrensbeistand, freie Träger, Vormund, Pfleger\_in) und qualifizierte, fachlich einwandfrei erstellte Sachverständigengutachten sind für das Familiengericht eine zentrale Entscheidungshilfe. Im Regelfall erscheint es daneben als fachgerecht, Kinder ab einem Alter von etwa drei Jahren in kindgerechter Art und Weise richterlich anzuhören, nach einer länger andauernden Begutachtungsphase und bei wesentlichen Änderungen während des Verfahrens ggf. auch ein zweites Mal vor der verfahrensabschließenden Regelung. Im begründeten Einzelfall kann hiervon zum Schutz des Kindes abgesehen werden.

### III. Übersicht über Verfahrensabläufe/Inhalte bei Sachverständigengutachten:

#### 1. Schritt:

#### Frühe erste Verhandlung:

Gibt es genügende Erkenntnisquellen ohne Sachverständigengutachten?  
(erforderlich sind gute fachliche Tatsachenermittlung und qualitativ valide fachliche Stellungnahmen der Fachkräfte)

Umgang mit:

1. Hypothesenbildung?
2. Verdachtsmomenten?

Hypothesen/Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdung bzw. Einschränkung der Erziehungsfähigkeit sollten mitgeteilt werden, ebenso solche für eine mögliche psychische Erkrankung oder Störung des Kindes und/oder der Eltern.

**Eigeninitiativ durch das Gericht gem. § 26 FamFG von Amts wegen oder durch andere Verfahrensbeteiligte/Anzuhörende**

**Klärung der Anforderung an die Qualifikation**

Erörterung mit den Beteiligten am Ende des Termins:

- Person d. Gutachter\_in
- Art des Gutachtens
- Fragestellungen
- Frist für die Begutachtung
- durch d. Gutachter\_in anzuhörende (Fach-)Personen

**Formell: abgeschlossenes Psychologiestudium Mitglied in einem der Fachverbände für Rechtspsychologie bzw. abgeschlossene Facharztausbildung im Bereich der Psychiatrie**

#### 2. Schritt: Beweisbeschluss – Beauftragung des Sachverständigen:

Aufgabe des Familiengerichts ist:

Die Formulierung des Beweisbeschlusses unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben.



**Prüfung durch die verfahrensbeteiligten Fachpersonen, ob der Beweisbeschluss dem fachlich Erforderlichen entspricht. Ggf. Anregung an das Familiengericht zur Präzisierung oder Änderung/Ergänzung des Beweisbeschlusses.**

Beauftragung einer Einzelperson mit der Begutachtung – KEIN Institut.

### **3. Schritt: Fachliche Vorgehensweise während der Begutachtung:**

#### 1. Klärung der Schweigepflicht-Problematik:

Trotz der in der gerichtlichen Beauftragung liegenden Entbindung des Sachverständigen von seiner Schweigepflicht wird empfohlen, dass sich d. Gutachter\_in zu Beginn der Tätigkeit von den betroffenen Eltern eine hinreichend bestimmte (gegenüber wem und für welche Sachverhalte geltende) Schweigepflichtsentbindungserklärung in beiden Richtungen (Informationserhalt von wem? Informationsweitergabe an wen?) unterschreiben lassen sollte.

#### 2. Transparentes Vorgehen:

a) Zu diesem transparenten Vorgehen gehört auch die Aufklärung der Eltern und ggf. der Kinder über das Verfahren und die Aufgabe des Sachverständigen. Im Anschluss an diese Aufklärung sollte von den Eltern die Schweigepflichtsentbindungserklärung erbeten werden.

b) Zudem ist Transparenz auch beim Setting und bei der Wiedergabe des Inhalts der Explorationsgespräche geboten:

**Keine unangemeldeten persönlichen Besuche d. Gutachter\_in, auch keine telefonischen unangemeldeten Explorationsgespräche.**

**Informierung des Gerichts über wesentliche Entwicklungen während der Begutachtung (z. B. erfolgter Aufenthaltswechsel des Kindes, Umgangsabbruch, Anzeichen für eine aktuelle Kindeswohlgefährdung).**

**Teilnahme d. Gutachter\_in an Helferkonferenzen mit Fachkräften nur nach Rücksprache und Klärung mit dem Familiengericht und unter Informierung bzw. Beteiligung der Kindeseltern.**

c) Nach der Exploration können die befragten Fachkräfte jeweils VORAB den Entwurf der Wiedergabe des Gesprächsinhalts erhalten, wie er sich in dem späteren Gutachten wiederfinden soll. Dadurch soll den Fachkräften die Möglichkeit gegeben werden, zu prüfen und Stellung zu nehmen, ob ihre Aussagen in dem Gutachten aus ihrer Sicht zutreffend wiedergegeben worden sind. Diese Vorgehensweise beugt einem Vertrauensverlust zwischen der betroffenen Familie und den mit ihr zukünftig weiterarbeitenden Fachkräften durch die Vermeidung möglicher unrichtiger Angaben vor. Zudem werden Reibungsverluste im weiteren familiengerichtlichen Verfahren minimiert, die sich durch vermeintliche oder tatsächliche Abweichungen zwischen Gesprächsinhalten und deren Wiedergabe im Gutachten ergeben können. Die Fachkräfte können d. Sachverständige\_n ggf. eigeninitiativ um die Möglichkeit bitten, unterschiedliche Erinnerungen an vorausgegangene Gespräche abzugleichen.



- d) Bei einem Dissens zwischen d. Gutachter\_in und einer an dem Input des Gutachtens beteiligten Fachkraft soll d. Sachverständige dies im Gutachten kenntlich machen. Bezogen auf die Angaben der Eltern soll die Klärung nach der Gutachtenerstellung im weiteren schriftlichen Verfahren oder in der abschließenden Anhörung erfolgen.

#### **4. Schritt: Hilfen zur Einschätzung der Qualität von Sachverständigengutachten:**

1. Die folgenden Punkte sind keine Vorgaben an d. Sachverständige\_n, sondern eine Arbeitshilfe für die anderen beteiligten Professionen zur Orientierung bei dem Durcharbeiten und Würdigen eines Gutachtens. Die **Qualität** von Sachverständigengutachten zeigt sich auf zwei Ebenen:

- a) Qualität gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns;
- b) Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens.

Das Gutachten muss gekennzeichnet sein durch wissenschaftlich fundiertes Vorgehen sowie Transparenz und Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten.

2. Die Anforderung an die **Sachkunde** des Gutachters sollte sein (vgl. § 163 Abs. 1 FamFG):

Grundqualifikation: universitäres Psychologiestudium/Medizinstudium, möglichst mit Zusatzqualifikation.

Forensische Kenntnisse und Erfahrung sind wünschenswert, Indiz ist die Mitgliedschaft in einem der Fachverbände für Rechtspsychologie.

3. Die Begutachtung ist im Ablauf zu **gliedern** in:

Auftragsannahme;

Aktenanalyse;

Ggf. Formulierungsplanung psychologischer/klinischer Fragen;

Untersuchungsplanung nebst Kontaktaufnahme;

Durchführung der Untersuchungen;

Fristgerechte Abfassung und Übersendung des Sachverständigengutachtens.

4. Im Rahmen der Exploration können u. a.

- a) Verhaltensbeobachtungen,
- b) Hausbesuche,
- c) Testverfahren sowie
- d) Informationen und Befunde Dritter

durchgeführt bzw. genutzt werden.

## 5. Relevante psychologische Aspekte sind u. a.:

### a) Bei der Begutachtung in Umgangsfällen:

Fähigkeit zur angemessenen Umgangsgestaltung;

Gründe, die den Umgang einschränken/ausschließen können, konkrete Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdenden Umgang;

Konkrete Situation des Kindes und Kindeswille.

### b) Bei der Begutachtung von Kindeswohlgefährdungen:

Konkrete Gefährdung/Schädigung, für jedes Kind getrennt zu prüfen.

Für jeden Elternteil getrennt zu prüfen: Erziehungsfähigkeit – Defizite & Ressourcen.

## 6. Das schriftliche Sachverständigengutachten sollte folgende Punkte enthalten:

- Grundlagen der Begutachtung, u. a. wörtliche Wiedergabe des Beweisbeschlusses und einen kurzen, Schwerpunkte setzende Auszug der Akten;
- Uminterpretation in die fachlichen Fragestellungen; Hypothesenbildung;
- Untersuchungsverlauf und Ergebnisse, u. a. multimodales Vorgehen;
- Fachliche Würdigung der Ergebnisse:  
insbes. Trennung der Wiedergabe von tatsächlichen Untersuchungsergebnissen (Explorationsinhalte, Ablauf und Ergebnisse von Testverfahren usw.) und der fachlichen psychologischen Bewertung; Mehrfachbelege stärken die Validität einer Annahme;
- Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung(en):  
u. a. individuelle und konkrete Bewertung; Vor- und Nachteile der Empfehlungen sowie Unsicherheiten müssen benannt werden.

7. Dieser Leitfaden empfiehlt, dass die Fachkräfte Inhalt und Qualität von Sachverständigengutachten **im Einzelnen** an den im Folgenden **wörtlich** wiedergegebenen Details zum Aufbau und Inhalt des schriftlichen Gutachtens aus den „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ (FamRZ 2015, S. 2025 ff.) messen sollten.



## **Mindestanforderungen an das (schriftliche) Gutachten**

### **1. Formaler Rahmen – Sinnvolle Gestaltungsvorgaben:**

*Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:*

- *Seitennummerierung des Gutachtens*
- *Nennung des Aktenzeichens*
- *Nennung des Sachverständigen samt seiner wesentlichen relevanten beruflichen Abschlüsse*
- *Nennung des Auftraggebers*
- *Nennung der wörtlichen Fragestellung*
- *Nennung der eingesetzten Methoden*
- *Nennung der Untersuchungstermine mit Datum, Ort und Dauer*
- *Die Quellen für den Befund, also die wesentlichen Untersuchungsergebnisse, und Unterlagen oder Auskünfte dritter Personen sind im Einzelnen darzulegen. Dabei sind Datengrundlage und Interpretation zu trennen.*
- *Nennung von Hilfskräften bei nicht untergeordneter Bedeutung. Für Dritte muss ersichtlich sein, welcher Untersucher bei welchen Teilen des Gutachtens mitgewirkt hat.*
- *Das Gutachten muss von dem beauftragten Sachverständigen persönlich und mit Datum versehen unterschrieben sein.*
- *Literatur sollte angeführt werden, soweit im Gutachten darauf explizit Bezug genommen wird.*

### **2. Grundlagen der Begutachtung:**

*Hier erfolgt die Wiedergabe der Anknüpfungstatsachen auf der Basis der Aktenanalyse.*

### **3. Fachliche Fragestellungen:**

*Aus der gerichtlichen Fragestellung werden bei Bedarf psychologische bzw. soweit erforderlich klinische Fragestellungen abgeleitet.*

### **4. Untersuchungsverlauf und -ergebnisse:**

*Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:*

- *Die Konfliktsituation der Familie (innerhalb oder mit Dritten) muss grundsätzlich unmittelbar bei den Familienmitgliedern und/oder Dritten erhoben worden sein.*
- *Wurden von den Eltern oder Dritten nachvollziehbare, für die Begutachtungsfrage fachlich bedeutsame kindeswohlrelevante Bedenken vorgebracht, muss diesen diagnostisch in sinnvollem Maße nachgegangen worden sein und dargestellt werden (z. B. Gewalt in der Familie, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung). Ggf. ist bei dem Gericht anzuregen, den Gutachtenauftrag zu erweitern. Können entscheidungserhebliche Informationen nicht verifiziert werden, nimmt das Gericht die Beweiswürdigung vor.*

- *Ein multimodales Vorgehen ist gefordert, d. h. Sachverständige bedürfen unterschiedlicher Datenquellen zur Entwicklung und Begründung ihrer Empfehlungen (ggf. Ergebnisse verschiedener Verfahren oder Angaben verschiedener Personen).*
- *Werden Kriterien wie Bindung, Beziehung, Wille des Kindes oder Einschränkung der Erziehungsfähigkeit als entscheidungserheblich für die Beantwortung der Fragestellung herangezogen, müssen diese mit angemessenen Methoden erfasst worden sein und dargestellt werden.*
- *Untersuchungsergebnisse müssen im Berichtsteil ohne Wertung (neutral) dargestellt werden.*
- *Versuchte Interventionen, Kompromisse und Lösungen müssen beschrieben werden.*

### **5. Fachliche Würdigung der Ergebnisse:**

*Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:*

- *Streng zu trennen sind die Darstellung von Untersuchungsergebnissen und Interventionen sowie Bewertungen und Beurteilungen.*
- *Werden Kriterien als gegeben erachtet, müssen sie sich in der Regel auf mindestens zwei unterschiedliche Informationsquellen beziehen, die sich entweder in den Anknüpfungstatsachen (vor allem Akten) und/oder den Untersuchungsergebnissen finden lassen.*
- *Bei offenen Fragen bedarf es bei der Ausformulierung von Regelungsvorschlägen eines Hinweises auf deren eingeschränkte Gültigkeit, aber auch auf alternative Lösungsmöglichkeiten.*
- *Bei Kindeswohlgefährdung ist darzulegen, was die Eltern Gefährdendes (u. a. Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch) getan oder unterlassen haben bzw. was sie an Notwendigem unterlassen haben, wie sich dieses Verhalten auf das Kind auswirkt, welche Schädigungen das Kind bereits erlitten hat bzw. welche Schädigungen in unmittelbarer Zukunft mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, mit welchen Maßnahmen (insb. der Jugendhilfe, z. B. Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII) einer Schädigung entgegengewirkt werden kann und ob zu erwarten ist, dass die Eltern an diesen Maßnahmen mitwirken bzw. diese umsetzen werden. Die möglichen Auswirkungen der in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten auf das Kind und sein Erziehungsumfeld müssen individuell für die konkrete Familie bestimmt und dargestellt werden.*

### **6. Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung:**

*Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:*

- *Alle Faktoren/Kriterien müssen individuell bewertet und für die konkrete Familie abgewogen werden. Pauschale Regelungsmodelle, sei es für Verantwortungsbereiche, sei es für Betreuungsregelungen, verbieten sich. Sie sind für den individuellen Fall zu erarbeiten.*

- *Sind mehrere Kinder in der Familie in die Begutachtung einzubeziehen, ist für jedes Kind die Einschätzung im Hinblick auf das Kindeswohl individuell durchzuführen.*
- *Sachverständige nehmen aus ihrer fachlichen Sicht nur zu den aufgeworfenen Fragen Stellung. Die Subsumtion ihrer Empfehlung unter rechtliche Kategorien und Konstrukte obliegt dem Gericht. Eine Erweiterung der Beweisfrage steht den Sachverständigen nicht zu. Dies gilt nicht für die Mitteilung einer akuten Kindeswohlgefährdung.*
- *Sachverständige haben ihr Bewertungssystem offen zu legen, also die Kriterien in Bezug zu ihren Empfehlungen zu setzen und mögliche alternative Bewertungen zu erwähnen.*
- *Bei Empfehlungen haben Sachverständige die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Regelungen abzuwägen. Alternativen sind mit zu bewerten.*
- *Interventionen oder Hilfsmaßnahmen müssen im Hinblick auf ihre voraussichtliche Wirksamkeit und Notwendigkeit, ggf. unter Abwägung von Alternativen, begründet werden.*
- *Letztlich muss in einer suboptimalen (Ausgangs-)Situation die bestmögliche Lösung für das Kind gefunden werden, die ihm die unter den gegebenen Lebensumständen bestmögliche Entwicklung sichert und die es so weit wie möglich an dem Familienleben und den vorhandenen Beziehungen teilhaben lässt.*

#### **5. Schritt: Fachlicher Umgang mit dem vorliegenden schriftlichen Sachverständigengutachten bis zur gerichtlichen Entscheidungsfindung:**

1. Nach dem Eingang des schriftlichen Sachverständigengutachtens empfiehlt sich für alle Fachkräfte dessen zeitnahe Durcharbeiten, um den wesentlichen Inhalt des Gutachten vollständig zu erfassen. Maßstäbe für die Validität des Gutachtens sind dessen inhaltliche Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit sowie die Einhaltung der o. g. fachlichen Standards.

2. Unabhängig davon, ob Zweifel an der Qualität des Gutachtens bestehen, erscheint es i. d. R. als ratsam, d. Gutachter\_in zum Verhandlungstermin zur mündlichen Erläuterung des Gutachtens zu laden. Hierfür sprechen im Einzelfall insbes. aktuelle Entwicklungen seit der Exploration und Erstattung des Gutachtens sowie die Möglichkeit, Fragen direkt zu erörtern. Zur Verfahrensbeschleunigung kann erwogen werden, die Beteiligten schon mit der Übersendung des Gutachtens zum abschließenden Verhandlungstermin zu laden. Dabei empfiehlt es sich, den Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme zu dem Gutachten zu setzen.

3. Einwendungen gegen das Gutachten können folgende Aspekte beinhalten:

a) Fehlende konkrete Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung(en);

b) Fehlende Einhaltung der Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht (s. o.);

c) Unvollständige oder inhaltlich falsche bzw. verfälschende (z. B. aus dem Zusammenhang gerissene) Wiedergabe von relevanten Tatsachen (u. a. auch von Inhalten der Explorationsgespräche);

d) Nicht nachvollziehbare und ergebnisrelevant fragwürdige fachliche Schlussfolgerungen d. Gutachter\_in.

4. Kommt es zu gerichtlichen Beanstandungen bzw. Einwendungen der Beteiligten, sollte d. Gutachter\_in Gelegenheit gegeben werden, schriftlich oder mündlich hierzu Stellung zu nehmen. Zu dieser Stellungnahme sollten wiederum die Verfahrensbeteiligten angehört werden, bevor eine abschließende gerichtliche Regelung erfolgt.

5. In seinem verfahrensabschließenden Beschluss sollte das Familiengericht begründen, inwieweit es die Feststellungen eines Sachverständigengutachtens für überzeugend hält und seiner Entscheidung zugrundelegt. Dabei sollte zu erhobenen Einwendungen Stellung genommen werden. Auf der anderen Seite kann das Familiengericht auch ein – teilweise – mangelhaftes Sachverständigengutachten für seine Tatsachenfeststellungen in einer Sorgerechts- oder Umgangsentscheidung verwenden. In diesem Fall sollte es kenntlich machen, welche Teile des Gutachtens es für verwertbar und welche für nicht fachlich valide hält. Außerdem sollte sich das Gericht dann für seine Tatsachenfeststellungen im Übrigen ergänzend auf Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten und der in ihm angehörten Fachkräfte stützen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.04.2017, 1 BvR 563/17).

6. Vor dem OLG als voller zweiter Tatsacheninstanz (vgl. § 68 Abs. 3 S. 1 FamFG), die i. d. R. selbst in der Sache zu entscheiden hat (§ 69 Abs. 1 S. 1 FamFG), ist regelmäßig zumindest die mündliche ergänzende Anhörung d. Gutachter\_in im Senatstermin, ggf. aber auch die Beauftragung d. Gutachter\_in mit aktuellen Explorations und schriftlichen Befunden oder sogar die Einholung weiterer Gutachten durch eine/n andere/n – z. B. fachpsychiatrische/n – Gutachter\_in erforderlich. Derartige ergänzende Beweiserhebungen können nur dann unterbleiben, wenn der Senat dem Ergebnis sowie der wesentlichen tatsächlichen Begründung des angefochtenen Beschlusses und des Gutachtens erster Instanz zu folgen beabsichtigt.